

# Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV)

## Änderung vom 24. September 2010

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Verordnung vom 26. Mai 1961<sup>1</sup> über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

#### *Art. 13b* Beitragssatz für die AHV/IV

<sup>1</sup> Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten belaufen sich auf 9,8 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen mindestens den Mindestbetrag von 904 Franken im Jahr entrichten.

<sup>2</sup> Nichterwerbstätige Versicherte bezahlen auf der Grundlage ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens einen Beitrag zwischen 904 und 9800 Franken im Jahr. Der Beitrag berechnet sich wie folgt:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen Franken	Jahresbeitrag Franken	Zuschlag für je weitere 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen Franken
weniger als 550 000	904	–
550 000	980	98
1 750 000	3332	147
4 000 000 und mehr	9800	–

<sup>1</sup> SR 831.111

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

24. September 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova